

Reglement

vom 10. Juni 2008

über die Ausbildung an Fachmittelschulen (FMSR)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (MSG);

gestützt auf den Artikel 14 des Reglements vom 27. Juni 1995 über den Mittelschulunterricht (MSR);

gestützt auf das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 12. Juni 2003 über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen;

gestützt auf den Rahmenlehrplan der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 9. September 2004 für die Fachmittelschulen;

auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement legt die Bestimmungen über die Ausbildung an den Fachmittelschulen (FMS) des Kantons fest, namentlich an der Fachmittelschule Freiburg (FMSF), ehemals Kantonale Diplommittelschule (KDMS), und an der FMS-Abteilung des Kollegiums des Südens in Bulle.

² Es gilt für zwei Ausbildungsbereiche: das Berufsfeld Gesundheit und das Sozialerzieherische Berufsfeld.

³ Es hat zum Zweck, in gegenseitiger Rücksicht und Toleranz die besten zwischenmenschlichen Beziehungen und Arbeitsbedingungen zu schaffen.

2. Aufnahme und Aufteilung der Schülerinnen und Schüler

Art. 2 Aufnahme- und Übertrittsbedingungen

¹ Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen nach den besonderen Bestimmungen über die Aufnahme und den Übertritt von den Orientierungsschulen in die Mittelschulen erfüllen.

² Schülerinnen und Schüler aus öffentlichen Schulen anderer Kantone können aufgenommen werden, wenn sie die Bedingungen für den Übertritt in die entsprechende Klasse ihres Kantons erfüllen; ein allfälliger Nachholunterricht bleibt vorbehalten.

³ Wer aus einer Privatschule übertreten will, muss eine Aufnahmeprüfung bestehen; besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

⁴ Schülerinnen und Schüler, deren Eltern nicht im Kanton wohnhaft sind, können aufgenommen werden, wenn damit nicht eine Klasseneröffnung verbunden ist; besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 3 Gesuche

¹ Die Aufnahmegesuche müssen an die Direktion der betreffenden FMS mit Angabe des gewählten Berufsfeldes gerichtet werden.

² Informationen über die Aufnahmegesuche, insbesondere was die Anmeldefrist betrifft, werden im Januar von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (die Direktion) im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 4 Entscheid

¹ Die Direktorin oder der Direktor der FMSF und die Rektorin oder der Rektor des Kollegiums des Südens entscheiden über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler.

² Sie teilen den Eltern, der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter und der mündigen Kandidatin oder dem mündigen Kandidaten den Entscheid über die Aufnahme oder Nichtaufnahme mit und geben das Berufsfeld an, für das die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wurde.

Art. 5 Verteilung

¹ Die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler werden wie folgt auf die Fachmittelschulen verteilt:

- a) Die Schülerinnen und Schüler des südlichen Kantonsteils besuchen grundsätzlich die FMS-Abteilung des Kollegiums des Südens, wo der Unterricht auf Französisch erteilt wird.

- b) Die übrigen Schülerinnen und Schüler besuchen die FMSF, wo der Unterricht in beiden Amtssprachen des Kantons erteilt wird.
- ² Die Schülerinnen und Schüler, die im Einzugsgebiet des Interkantonalen Gymnasiums der Region Broye (GYB) wohnhaft sind, besuchen die Handels- und Fachmittelschule dieser Institution. Das vorliegende Reglement gilt nicht für sie.

3. Lehrpläne

Art. 6 Unterrichtsfächer

¹ Der Lehrplan der FMS umfasst Fächer und integrierte Fächer, die in vier Lernbereiche unterteilt werden.

² Der Lernbereich *Sprachen und Kommunikation* umfasst folgende Fächer:

- a) die Erstsprache (1. Sprache), die die Unterrichtssprache ist und
 - entweder Deutsch
 - oder Französisch sein kann;
- b) eine zweite Landessprache (2. Sprache), die
 - entweder Französisch
 - oder Deutsch sein kann;
- c) Englisch (3. Sprache);
- d) Informatik, Bürokommunikation.

³ Der Lernbereich *Mathematik und Naturwissenschaften* umfasst folgende Fächer:

- a) Mathematik;
- b) Naturwissenschaften:
 - Physik
 - Chemie
 - Biologie
 - Menschenkunde und Physiologie.

⁴ Der Lernbereich *Sozialwissenschaften* umfasst folgende Fächer:

- a) Sozialwissenschaften 1:
 - Geschichte
 - Geografie
 - Wirtschaft und Recht;

- b) Sozialwissenschaften 2:
- Philosophie und Ethik
 - Psychologie
 - Soziologie
 - Pädagogik.

⁵ Der Lernbereich *Musische Fächer und Sport* umfasst folgende Fächer:

- a) Musik;
- b) Bildnerisches Gestalten;
- c) Sport.

Art. 7 Berufsfeldfächer

¹ Die Wahl des Ausbildungsbereiches bedingt zwangsläufig die Vertiefung der Berufsfeldfächer.

² Das Berufsfeld Gesundheit umfasst folgende Berufsfeldfächer:

- a) Biologie
- b) Menschenkunde und Physiologie.

³ Das Sozialerzieherische Berufsfeld umfasst folgende Berufsfeldfächer:

- a) Psychologie
- b) Pädagogik.

Art. 8 Selbstständige Arbeit

¹ Im Laufe der letzten zwei Jahre vor den Abschlussprüfungen muss jede Kandidatin und jeder Kandidat allein oder zu zweit eine Arbeit eines gewissen Umfangs selbstständig ausführen.

² Die Kriterien für die Beurteilung dieser selbstständigen Arbeit sind im Reglement über die Abschlussprüfungen festgehalten.

Art. 9 Ergänzungsfach

¹ Unter den von der Schule angebotenen Ergänzungsfächern muss jede Kandidatin und jeder Kandidat ein Unterrichtsfach wählen.

² Der Lehrplan umfasst ebenfalls den Unterricht von Freifächern, namentlich die Vertiefung der 1. und der 2. Sprache, der Mathematik und der englischen Sprache.

Art. 10 Künstler und Spitzensportler

Die Direktorin oder der Direktor bzw. die Rektorin oder der Rektor der betreffenden FMS trifft gemäss den Richtlinien der Direktion Massnahmen, damit künstlerisch oder sportlich besonders talentierte Schülerinnen und Schüler die Ausübung einer hochstehenden künstlerischen oder sportlichen Tätigkeit besser mit der Ausbildung vereinbaren können.

4. Beförderung im Fachmittelschulunterricht**Art. 11** Unterrichtsfächer

¹ Folgende Fächer und integrierte Fächer sind für die Beförderung von einer Stufe in die nächste massgebend:

- a) 1. Sprache;
- b) 2. Sprache;
- c) Englisch;
- d) Informatik oder Bürokommunikation;
- e) Mathematik;
- f) Naturwissenschaften:
 - Physik
 - Chemie
 - Biologie;
- g) Sozialwissenschaften 1:
 - Geschichte
 - Geografie
 - Wirtschaft und Recht;
- h) Sozialwissenschaften 2:
 - Philosophie und Ethik
 - Psychologie
 - Soziologie;
- i) die spezifischen Fächer des gewählten Berufsfeldes;
- j) Musik;
- k) Bildnerisches Gestalten.

² Die Zahl der Fächer und der integrierten Fächer hängt von der Schulstufe ab. Sie werden in einer Wochenstundentafel aufgeführt, die von der Direktion festgesetzt wird.

³ Das Fach Sport wird benotet; diese Note steht im Zeugnis, wird jedoch weder für die Beförderung noch für die Berechnung des Durchschnitts berücksichtigt.

⁴ Die Note des Ergänzungsfachs kann im Zeugnis stehen, wird jedoch weder für die Beförderung noch für die Berechnung des Durchschnitts berücksichtigt. Handelt es sich um eine Ergänzung eines Faches nach Absatz 1, so wird die Note für den Durchschnitt dieses Faches mitgerechnet.

Art. 12 Bewertung

¹ Die Leistungen und die Arbeit der Schülerinnen und Schüler werden kontinuierlich anhand von Noten bewertet, wobei Zehntelnoten möglich sind. Die beste Note ist 6 (sehr gut), die schlechteste 1 (sehr schwach).

² Die Noten 4,0 und darüber sind genügend; Noten unter 4,0 sind ungenügend.

³ Alle Fächer nach den Artikeln 6 und 7 dieses Reglements werden mit Noten bewertet.

Art. 13 Semester- und Jahreszeugnisse

¹ In jedem Fach ist die Jahresnote der Durchschnitt aller von der Schülerin oder vom Schüler während des Jahres erzielten Resultate. Sie wird in ganzen und halben Punkten ausgedrückt.

² Beim Berechnen der Jahresnote kann die Lehrperson jedoch die Entwicklung der Resultate der Schülerinnen oder der Schüler, ihre Fähigkeit, dem Unterricht der höheren Klasse zu folgen, und ihre Arbeit in der Klasse während des Jahres berücksichtigen.

³ Für die jährliche Beförderung wird eine Note für jedes unterrichtete Fach erteilt.

⁴ Jede FMS stellt ein Semesterzeugnis und ein Jahreszeugnis aus.

Art. 14 Beförderungsbedingungen

¹ Die Beförderung am Ende des 1. und 2. Jahres in die nächsthöhere Stufe ist erreicht, wenn:

a) der Gesamtdurchschnitt mindestens 4,00 beträgt;

- b) von allen Noten, die für den Gesamtdurchschnitt zählen, höchstens drei Noten unter 4,0 liegen;
- c) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten höchstens drei Punkte beträgt;
- d) bei allen Noten, die für den Gesamtdurchschnitt zählen, keine Note unter 2,0 liegt.

² Der Gesamtdurchschnitt berechnet sich aus sämtlichen Noten aller Fächer des Jahresprogramms, wobei die Noten der 1. Sprache und der Mathematik doppelt zählen.

Art. 15 Entscheidungsbefugnis

Am Ende des Schuljahres entscheidet die Direktorin oder der Direktor bzw. die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit allen Lehrpersonen der Klasse über die Beförderung oder Nichtbeförderung der Schülerin oder des Schülers.

Art. 16 Ausserordentliche Umstände

Die Direktorin oder der Direktor bzw. die Rektorin oder der Rektor kann die Beförderung bewilligen, wenn die schulischen Resultate wegen Krankheit oder Unfall oder wegen Umständen, auf die die Schülerin oder der Schüler keinen Einfluss hatte, den Bedingungen von Artikel 14 nicht entsprechen.

Art. 17 Wiederholen einer Klasse

¹ Jede Stufe kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung von zwei aufeinander folgenden Stufen ist nicht erlaubt. Bei Misserfolg an der Schlussprüfung kann die letzte Stufe wiederholt werden, auch wenn die Schülerin oder der Schüler die vorletzte Stufe bereits wiederholt hat.

² Eine Stufe kann jedoch nicht wiederholt werden, wenn der Gesamtdurchschnitt unter 3,50 liegt.

³ Die Direktorin oder der Direktor bzw. die Rektorin oder der Rektor entscheidet über Fälle höherer Gewalt, namentlich bei Krankheit und Unfall.

Art. 18 Wechsel des Berufsfeldes

¹ Ein Wechsel vom Berufsfeld Gesundheit zum Sozialerzieherischen Berufsfeld und umgekehrt ist nur am Ende des Schuljahrs möglich; besondere Umstände bleiben vorbehalten.

² Schülerinnen und Schüler, die sich an einer bestimmten Fachhochschule im Bereich Gesundheit oder im sozialerzieherischen Bereich einschreiben wollen, müssen mindestens das letzte Schuljahr im entsprechenden Berufsfeld absolvieren.

5. Selbstständigkeit und Verantwortung

Art. 19 Verhalten der Schülerinnen und Schüler

¹ Die Fachmittelschulen und die FMS-Ausbildung werden so organisiert, dass die Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler und ihr Sinn für Verantwortung und Solidarität gefördert werden. Besondere Aufmerksamkeit wird ihrer Fähigkeit zur Gruppenarbeit gewidmet.

² In diesem Sinn nimmt jede Schülerin und jeder Schüler aktiv am Schulleben teil, unterstützt die Aufrechterhaltung einer arbeitsfördernden Atmosphäre und engagiert sich, ihre oder seine Pflichten mit gewissenhafter und regelmässiger Arbeit zu erfüllen.

³ Jede Schülerin und jeder Schüler verpflichtet sich, ein Verhalten an den Tag zu legen, das der Achtung vor sich selbst, vor dem Mitmenschen und der Umwelt entspricht.

⁴ Disziplinlosigkeit, ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht und Betrug werden bestraft.

Art. 20 Internes Reglement

Jede FMS erlässt ein internes Reglement, das der Genehmigung der Direktion bedarf.

6. Praktika

Art. 21

Ein obligatorisches ausserschulisches Praktikum von mindestens zwei Wochen unter fachkundiger Verantwortung verstärkt die persönlichen und sozialen Fähigkeiten und verleiht eine berufliche Einsicht zur Festigung des Berufsfeldes.

7. Warenverkauf und Veröffentlichungen

Art. 22 Bewilligungen

¹ Wollen Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen der FMS oder Drittpersonen Waren verkaufen, Schriften verbreiten oder Anschläge anbringen, so müssen sie vorgängig von der Direktorin oder vom Direktor bzw. von der Rektorin oder vom Rektor eine Bewilligung einholen.

² Jegliche Veröffentlichung, die verteilt oder aufgehängt wird, muss von den Urheberinnen oder Urhebern unterschrieben werden. Sie darf weder verletzend noch beleidigend, noch verleumdend sein.

³ Ideologische Propaganda und kommerzielle Werbung sind auf dem Schulgelände untersagt.

8. Rechtsmittel

Art. 23 Zulassungsentscheid

¹ Gegen den Entscheid der Nichtaufnahme einer Schülerin oder eines Schülers kann innert 10 Tagen nach Mitteilung bei der Direktorin oder beim Direktor bzw. bei der Rektorin oder beim Rektor der betreffenden FMS Einsprache erhoben werden.

² Gegen den neuen Entscheid der Direktorin oder des Direktors bzw. der Rektorin oder des Rektors kann innert 10 Tagen ab Mitteilung bei der Direktion Beschwerde eingereicht werden. Die Direktion entscheidet unter Vorbehalt einer Beschwerde an das Kantonsgericht.

Art. 24 Nichtbeförderungsentscheid

¹ Gegen den Entscheid über die Nichtbeförderung am Ende des Schuljahres kann innert 10 Tagen ab Mitteilung bei der Direktorin oder beim Direktor bzw. bei der Rektorin oder beim Rektor Einsprache erhoben werden.

² Gegen den neuen Entscheid der Direktorin oder des Direktors bzw. der Rektorin oder des Rektors kann innert 10 Tagen ab Mitteilung eine Beschwerde bei der Direktion eingereicht werden; diese entscheidet unter Vorbehalt einer Beschwerde an das Kantonsgericht.

³ Mit einer Beschwerde im Zusammenhang mit der Bewertung der Arbeit oder dem Verhalten der Schülerin oder des Schülers kann jedoch nur Willkür gerügt werden.

9. Schlussbestimmungen

Art. 25 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 27. Juni 1995 über den Mittelschulunterricht (MSR) (SGF 412.0.11) wird wie folgt geändert:

...

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 17. Januar 1989 für die Schüler der Kantonalen Diplommittelschule (RSF 412.4.23) wird aufgehoben.

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird rückwirkend auf den 1. März 2008 in Kraft gesetzt.